

Betriebsordnung für die Abfall-Center der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB)

1. Grundsatz

- (1) Die AWB betreiben im Stadtgebiet Köln zwei Abfall-Center:
 - a) auf der Teilfläche des Flurstücks 502 im Airport-Business-Park,
August-Horch-Str. 2 und
 - b) auf dem Flurstück 489, Flur 107 auf dem Gelände der ehemaligen Mülldeponie „Töller“, Butzweiler Str. 50Beide Abfall-Center beinhalten eine Annahmestelle für Elektroaltgeräte und Übergabestelle an die Hersteller im Auftrag der Stadt Köln.
- (2) Die Anlage dient der Trennung und Rückführung der Stoffe in den Wertstoffkreislauf.
- (3) Die Abfälle werden über eine Rampenanlage in Container gefüllt und zu den Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlage transportiert.

Die Elektro-Altgeräte werden jeweiligen Sammelgruppen zugeordnet und den Herstellern zur Verfügung gestellt.
- (4) Beim Abfall-Center Gremberghoven werden neben der Haushaltssammlung auch Elektro-Altgeräte von Vertreibern angenommen.

2. Geltungsbereich / Befugte

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Abfall-Centers befinden.

Zum Betreten und Befahren des Geländes sind befugt:

Betriebsordnung für die Abfall-Center

- Kunden / Nutzer, die Abfälle, Wertstoffe und Elektro-Altgeräte anliefern wollen.
- Überwachungsbehörden, Rettungskräfte, usw.
- Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben.
- Andere Personen, die dazu vertraglich berechtigt sind.

3. Zugelassene Abfälle / Mengenbegrenzung

- (1) Es werden nur Abfälle und Elektro-Altgeräte entgegengenommen, die in privaten Haushalten auf dem Gebiet der Stadt Köln anfallen und von Kölner Einwohnern angeliefert werden.
- (2) Die Anlieferung kann manuell oder mit Fahrzeugen, z. B. Personenkraftwagen, Kombis, Großraum-Pkw, Pkw mit Anhänger sowie sonstigen Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t erfolgen.
- (3) Sperrige Abfälle i.S. des § 12 Abs. 1 Abfallsatzung der Stadt Köln können bis zu 3 m³ pro Tag angeliefert werden. Die Abfälle sind so anzuliefern, dass eine wirtschaftliche Nutzung des Containervolumens gewährleistet ist. Sie sind vor dem Befüllen der Container – soweit ohne technischen Aufwand möglich – zu zerkleinern.
- (4) Kompostierbarer Abfall wird bis zu 1 m³ pro Tag kostenlos angenommen. 1 m³ entspricht ca. 100 kg Grünschnitt.
- (5) Elektro-Altgeräte werden in folgenden Mengen angenommen:

Haushaltsgroßgeräte/Kühlschränke:	max. 2 Geräte pro Tag
Bildschirmgeräte:	max. 2 Geräte pro Tag
Haushaltskleingeräte, IT-Geräte, Unterhaltungselektronik	max. 100 l pro Tag

Größere Mengen Elektro-Altgeräte können nur bei der Sammelstelle für Vertreiber des Abfall-Centers Gremberghoven, August-Horch-Str. 3, abgegeben werden.

Die Anlieferung kann mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t erfolgen. Folgende Mengen werden angenommen:

Großgeräte der Gruppen 1. 2 und 3 10 Geräte pro Tag

Haushaltskleingeräte, IT-Geräte,
Unterhaltungselektronik 1 m³ pro Tag

Leuchtstoffröhren 100 Stück pro Tag

Die Annahme größerer Mengen kann nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung erfolgen. Vorgegebene Termine sind einzuhalten.

- (6) **Nicht angenommen werden verunreinigte Geräte (z. B. Kühlgeräte mit Lebensmittelresten) sowie Geräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.**
- (7) Schadstoffhaltige Abfälle sind bei der Schadstoff-Annahmestelle abzugeben. Es gilt die Betriebsordnung für die Schadstoffsammlung aus Haushalten.
- (8) Die Anlieferung von Bauschutt sowie Bau- und Abbruchholz wird je Kleinanlieferer (kein Gewerbe) auf max. 3 cbm begrenzt. Die Abgabe ist entgeltpflichtig.

Die Kosten für die Abgabe von Bauschutt sowie Bau- und Abbruchholz richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste. Die Preisliste liegt im Betriebsgebäude aus und kann dort eingesehen werden. Die Kleinanlieferung wird nicht verworfen. Der Preis wird sofort fällig und muss in bar beim Kontrollpersonal entrichtet werden. Der Kunde erhält eine Quittung. Die Durchschrift wird als Kontrollbeleg (Geldeinnahme) bei der AWB geführt. Gemischte Baustellenabfälle oder Baumischabfälle werden nicht angenommen.

4. Öffnungszeiten

Abfälle werden nur während der nachfolgenden Öffnungszeiten angenommen:

Abfall-Center rechtsrheinisch, August-Horch-Str. 3

Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Samstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Elektro-Altgeräte-Aannahme für Vertreiber:

Montag – Freitag von 8.00 – 19.30 Uhr

Abfall-Center linksrheinisch, Butzweiler Str. 50

Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Samstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Änderung der Öffnungszeiten behält die Betreiberin sich vor.

5. Verkehrsregeln

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände (Verkehrsflächen) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 10 km/h.
- (3) Auf den Zufahrtsstraßen besteht Halteverbot.
- (4) Verkehrsregelungen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Betriebsordnung für die Abfall-Center**6. Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
Eigenmächtiges Abladen ist verboten.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Aufgrund der Gefährdungssituation auf der Anlage (insbesondere bei den Containerkipfstellen; Fahrzeugverkehr) ist die Aufsichtspflicht der Eltern/Aufsichtspflichtigen für Minderjährige unbedingt wahrzunehmen.
- (4) Kunden ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände – vorbehaltlich besonderer Genehmigung – nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
- (5) Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände stecken oder können sie wegen eines Defekts nicht weiterfahren, haben die Anlieferer für die unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. Die Betreiberin kann zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet die Betreiberin nicht.

7. Verhaltensregeln bei der Abgabe

- (1) Im Eingangsbereich sowie auf dem übrigen Betriebsgelände finden Kontrollen statt. Jeder Kunde muss diese Kontrollen zulassen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse und Verpackungen sind vom Kunden zur Kontrolle zu öffnen.
- (3) Nicht zulässige Abfälle werden zurückgewiesen. Unzulässig angelieferte Abfälle hat der Kunde nach Aufforderung unverzüglich vom Gelände zu entfer-

Betriebsordnung für die Abfall-Center

nen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird die Betreiberin die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Kunde trägt die hieraus resultierenden Kosten. Geht von der Ablagerung eine erhebliche Gefahr aus, kann die Betreiberin ohne vorherige Aufforderung des Kunden zu dessen Lasten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen.

- (4) Nach der Eingangskontrolle sind die Abfälle unverzüglich zu der zugewiesenen Rampe zu transportieren und dort nach Weisung des Betriebspersonals in die verschiedenen Behälter zu entladen und somit stofflich zu trennen.
- (5) Das Abladen der Abfälle und –Elektro-Altgeräte hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- (6) Jede Verunreinigung des Betriebsgeländes ist zu vermeiden und ggf. zu beseitigen.

8. Eigentumsübertragung

- (1) Die Abfälle bzw. die Elektro-Altgeräte gehen mit der Übergabe oder Ablagerung auf dem Abfall-Center in das Eigentum der AWB über.
- (2) Im Abfall und Altgerät gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Betreiberin ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen.
- (3) Die Entnahme oder das Aussortieren von abgelagerten Abfällen und Elektro-Altgeräten ist grundsätzlich verboten. Die Betreiberin kann die Entnahme im Einzelfall gestatten.

9. Haftung

- (1) Die Kunden haften für alle Schäden, die der Betreiberin oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder Elektro-Altgeräte und durch die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung oder besonderer Weisungen des Betriebspersonals verursacht werden. Eltern/Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder. Die Kunden haben die Betreiberin von allen diesbezüglich (Satz 1 und 2) erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Haftung der Betreiberin ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens unter Ausschluss von entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gilt die Haftungsbeschränkung nur in Ansehung der Schadenshöhe; für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter des Stadtwerke-Konzerns sowie für gesetzliche Schadensersatzansprüche. Soweit die Haftung der Betreiberin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der in Satz 3 genannten Personen. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr für sich und andere Besucher gering zu halten.
- (3) Die Betreiberin haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter oder sich unrechtmäßig auf dem Gelände aufhaltender Personen.

10. Benutzungsvertrag

- (1) Betreiberin und Kunde schließen einen Einzelnutzungsvertrag ab. Diese Betriebsordnung ist Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird zwischen Kunde und Betreiberin beim Betreten der Anlage abgeschlossen.

- (2) Bei Verletzung des Einzelnutzungsvertrags gemäß § 4 dieser Betriebsordnung kann eine Vertragsstrafe bis zu 5.000 € verhängt werden.
- (3) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Anlieferer oder Kunde von der Betreiberin zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

11. Erfassung der Daten der Anlieferfahrzeuge

Die Betreiberin erfasst und speichert die Kfz-Frequentierung über Induktionsschleifen.

12. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt in Kraft mit der Bereitstellung im Intranet.